

Information für den Vertrieb

- zur internen Verwendung -

Übersicht der optionalen Erweiterungen der Gothaer GewerbeProtect Photovoltaikversicherung

Stand 07.2020

Inhalt

1. ALLGEMEINES	2
1.1. Inhalt des Dokuments	2
1.2. Nutzung des Dokuments	2
2. PLUSBAUSTEINE	3
3. DECKUNGSERWEITERUNGEN	4
3.1. Ertragsausfallversicherung für Photovoltaikanlagen	4
4. KLAUSELN	7

1. Allgemeines

1.1. Inhalt des Dokuments

Dieses Dokument enthält alle optionalen Erweiterungen der Grunddeckung des jeweiligen Gothaer GewerbeProtect-Produkts.

Diese Erweiterungen sind

- PlusBausteine,
- Deckungserweiterungen und
- Klauseln,

welche für Vertriebspartner über den Tarifrechner (TR) oder den TAA zur Tarifierung zur Verfügung stehen.

1.2. Nutzung des Dokuments

Ab sofort gibt es je Gothaer GewerbeProtect-Produkt nur noch ein Dokument, das Erweiterungen der Grunddeckung zusammenfasst. Es dient der vereinfachten **Suche** über die Suchfunktion in PDF-Dokumenten und dem **Nachlesen** von Formulierungen und Inhalten.

Dieses Dokument ist grundsätzlich vertraulich zu behandeln und darf als Ganzes nicht an Kunden weitergegeben werden. Einzelne Inhalte / Klauseln dürfen für Akquisegespräche kopiert werden.

Die Kunden erhalten ihre passgenaue Beschreibung des gesamten Versicherungsschutzes mit den Output-Dokumenten des TR/TAA, da diese individuell von den Tarifierungsparametern abhängig sind, z.B. von:

- der Branche des Kunden,
- des gewählten Stichworts,
- den beantworteten Risikofragen,
- gewünschte, standardmäßige Einschlüsse u.v.m.

Für Neuordnungen von Bestandsverträgen oder die Prüfung des Versicherungsschutzes im Schadensfall sind immer die jeweiligen Output-Dokumente des TR/TAA des Kunden im Online-Kundenspiegel zu verwenden und **ausdrücklich nicht** dieser Katalog. Denn dieser Katalog wird bei gegebenem Anlass inhaltlich aktualisiert und enthält somit keine historischen Stände.

Im Druckstückverzeichnis ist das Dokument nach einer Aktualisierung unter der gleichen Druckstücknummer mit aktualisiertem Datum (Stand) zu finden.

2. PlusBausteine

Zur Gothaer GewerbeProtect Photovoltaikversicherung gibt es derzeit keinerlei PlusBausteine.

3. Deckungserweiterungen

3.1. Ertragsausfallversicherung für Photovoltaikanlagen	
Der Abschluss einer Ertragsausfallversicherung für Photovoltaikanlagen ist nur in Verbindung mit einer Gothaer GewerbeProtect Sachwertversicherung für Photovoltaikanlagen möglich.	
§ 1 Gegenstand der Versicherung	Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten betriebsfertigen Photovoltaikanlage gemäß Teil B Produktbezogenen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung § 1 durch einen versicherten Sachschaden gemäß § 2 der vorgenannten Bedingungen unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Ertragsausfall. Der Ertragsausfall wird auch ersetzt, wenn er die Folge eines Sachschadens ist, für den ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
§ 2 Ertragsausfallschaden	Der Ertragsausfallschaden besteht aus den entgangenen Einnahmen aus dem Stromverkauf (nicht erzielte Einspeiseerlöse gemäß EEG oder Direktvermarktung) und den ggf. entstandenen Mehrkosten für Fremdstrombezug bei Eigenverbrauch, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann resp. aufwenden muss, weil der frühere betriebsfertige Zustand der Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder diese durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
§ 3 Haftzeit	Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt nach Eintritt des Sachschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr. Die Haftzeit für Anlagen bis 20 kWp beträgt 3 Monate, Die Haftzeit für Anlagen ab 21 kWp beträgt 6 Monate; Bei Sachschäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Schäden am Gebäude beträgt die Haftzeit abweichend davon 12 Monate.
§ 4 Versicherungswert	Versicherungswert ist die Einspeisevergütung aus der Stromerzeugung der Photovoltaikanlage, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes der Photovoltaikanlage erzielt hätte. Hierin enthalten sind die Mehrkosten bei Fremdstrombezug. Diese Mehrkosten ermitteln sich zum einen aus den Kosten für Bezug und zum anderen den Entfall variabler Kosten (z.B. EEG Umlage) bei Nichtbezug. Der Versicherungswert des Ertragsausfalles und der Mehrkosten beträgt pauschaliert 20 % der Summe des Versicherungswertes der versicherten Photovoltaikanlage im Neuzustand. Der Versicherungswert stellt das Haftungslimit je Versicherungsfall und zugleich das Jahreslimit für sämtliche Entschädigungsleistungen dar.

<p>§ 5 Ausfallziffer</p>	<p>Die Ausfallziffer beträgt 100 %. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass die versicherte Photovoltaikanlage durch einen versicherten Sachschaden in ihrem gesamten betrieblichen Ablauf unterbrochen wird.</p> <p>Die Ausfallziffer entspricht dem prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten der nicht erwirtschaftet werden kann, wenn die versicherten Sachen während der gesamten Versicherungsperiode (Bewertungszeitraum) nicht betrieben werden können.</p>	
<p>§ 6 Unterversicherung</p>	<p>Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert. Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des ermittelten Schadensbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.</p> <p>Der Versicherer verzichtet auf die Einrede der Unterversicherung.</p>	
<p>§ 7 Umfang der Entschädigungsleistung</p>	<p>Die Entschädigungsleistung für entgehende Einspeisevergütung und Mehrkosten für Fremdbezug errechnet sich wie folgt:</p>	
	<p>7.1</p>	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für den Ertragsausfallschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Eine Entschädigung für eine Unterbrechung wird insbesondere nicht geleistet, soweit die Einnahmen wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.</p>
	<p>7.2</p>	<p>Die Entschädigungsleistung wird zeitgenau nach Ausfalltagen errechnet. Bei teilweisem Ausfall einer Photovoltaikanlage errechnet sich die Entschädigung aus der im Unterbrechungszeitraum geleisteten Stromerzeugung eines zur Photovoltaikanlage gehörenden, vergleichbaren, vom Schaden nicht betroffenen Teils der Photovoltaikanlage. Liegen keine vergleichbaren Werte oder handelt es sich um eine vollständige Unterbrechung, so errechnet sich die Entschädigung nach den Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) oder vergleichbarer Dienste und der sich daraus ergebenden, rechnerisch zu ermittelnden, Einspeisevergütung. Hinzu kommt die Entschädigungsleistung für die Mehrkosten bei Fremdstrombezug mit pauschaliert 10% der Einspeisevergütung.</p>
	<p>7.3</p>	<p>Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.</p>
	<p>7.4</p>	<p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden <u>vergrößert wird</u> durch</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss; - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand; - Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen; - behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen; - den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht; - den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
	7.5	<p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit der Ertragsausfallschaden darauf beruht, dass die versicherte Photovoltaikanlage im Falle eines Totalschadens nicht wiederaufgebaut wird; - für Vertrags- und Konventionalstrafen.
§ 8 Abwendung und Minderung des Ertragsausfallschadens		<p>Nicht versichert sind Aufwendungen zur Ertragsausfallversicherung, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb der Karenzzeit für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht; - durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind; - sie zur Behebung des Sachwerteschadens dienen.
§ 9 Kürzung der Entschädigung		<p>Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz zur Abwehr und Minderung des Ertragsausfallschadens entsprechend kürzen.</p>
§ 10 Selbstbeteiligung		<p>Die ermittelte Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um die im Vertrag dokumentierte Selbstbeteiligung gekürzt. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.</p>

4. Klauseln

Mitversicherung von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion im Rahmen der Photovoltaikversicherung (Stand 05/2017)	
1 Erweiterung des Versicherungsschutzes	Abweichend von Teil B § 2 Ziffer 2.4.8 Produktbezogene Bedingungen Photovoltaikversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.